

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 533/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gersz H [REDACTED],

G [REDACTED] (Belgien) [REDACTED], rue A M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], A [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Voerner in der Sitzung vom 9. Januar 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es hat seine Auffassung, daß das Bluthochdruckleiden des Klägers mit den Verfolgungserlebnissen nicht in einem wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang steht, auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Müller-Methesen gestützt. Nach den Ausführun-

- 3 -

gen diesen Sachverständigen sprechen die ungeklärte Ätiologie der Erkrankung, das für den Krankheitsbeginn typische Alter des Klägers und der Krankheitsverlauf gegen die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Krankheit. Diesen Gutachten hat das Berufungsgericht den Vorzug vor den vom Kläger vorgelegten Gutachten der Ärzte Dr. Beltré und Dr. Nicolas gegeben. Es liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatsichters, darüber zu entscheiden, welchem Gutachten er sich anschließt. Entgegen der Meinung des Klägers kann darin, daß das Berufungsgericht einem Gutachten den Vorzug vor anderen Gutachten gegeben hat, keine unsulässige Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde gesehen werden. Der Tatsichter ist bei der Beurteilung der Frage des Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den gesundheitlichen Schädigungen weitgehend auf die Gutachten medizinischer Sachverständiger angewiesen. Aufgabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tatsichtenrichter die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er, ohne gegen seine Amtsermittlungspflicht zu verstoßen, von der Anforderung weiterer Gutachten auch dann absehen, wenn die vom Sachverständigen beurteilten Fragen von anderen namhaften Fachkräften anders gesehen werden. Hierauf hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen hingewiesen (BVG 1965, 38 Nr. 32; 279 Nr. 30; 565 Nr. 35).

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6

- 4 -

mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG
zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär